

## REGIERUNGSRAT

28. September 2022

22.188

**Interpellation Werner Scherer, SVP, Killwangen (Sprecher), Robert Alan Müller, SVP, Freienwil, Daniel Erich Aebi, SVP, Birmenstorf, und Jacqueline Felder, SVP, Boniswil, vom 28. Juni 2022 betreffend Entwicklung der Sozialhilfekosten aufgrund der Zuwanderung von "Wirtschaftsmigranten" in der Schweiz und im Kanton Aargau; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

### **Vorbemerkungen**

Der Bund vergütet den Kantonen mittels Globalpauschalen die Kosten der materiellen Hilfe für Flüchtlinge während fünf und für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge während sieben Jahren. Der Kanton bezahlt den Gemeinden die Sozialhilfekosten für diese Personengruppen für dieselbe Zeitdauer. Für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer finanziert der Kanton den Gemeinden die Sozialhilfekosten unabhängig von der Aufenthaltsdauer. Die Bundesfinanzierung für diese Personengruppe endet nach sieben Jahren. Die Sozialhilfekosten für Asylsuchende werden vom Bund den Kantonen sowie vom Kanton den Gemeinden unbefristet erstattet. Die Kantone erhalten vom Bund zur Förderung der sprachlichen und sozialen Integration sowie der wirtschaftlichen Selbstständigkeit für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene weiter eine einmalige Integrationspauschale von Fr. 18'000.– pro Person. Gemäss der Integrationsagenda Schweiz sollen sich fünf Jahre nach Einreise Zweidrittel aller vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge im Alter von 16–25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung befinden. Sieben Jahre nach Einreise sollen 50 % aller erwachsenen vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert sein.

Die untenstehenden Angaben basieren auf der Sozialhilfeempfängerstatistik der wirtschaftlichen Sozialhilfe des Bundesamts für Statistik (BFS). Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, für die der Bund eine Globalpauschale entrichtet, werden in separaten Teilstatistiken geführt (SH-FlüStat, SH-AsylStat) und sind nicht Teil der nachfolgenden Auswertungen. Dazu gehören Asylsuchende (Ausweis N; 2020: 907 Personen in der Sozialhilfe), Flüchtlinge mit Asyl mit einer Aufenthaltsdauer

von unter fünf Jahren (Ausweis B; 2020: 1'733 Personen in der Sozialhilfe) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge / vorläufig aufgenommene Personen mit einer Aufenthaltsdauer von unter sieben Jahren (Ausweis F; 2020: 2'077 Personen in der Sozialhilfe).<sup>1</sup>

In Bezug auf die Fragen ist eine Auflistung nach Nationalitäten mit den zur Verfügung stehenden Daten nicht zweckmässig (insbesondere zu hoher Detaillierungsgrad, kleine Fallzahlen bei vielen Nationalitäten, wenig übersichtlich). Deshalb erfolgt die Auswertung nach Staatengruppen. Die EU-/EFTA-Staaten sind dabei in folgende Staatengruppen unterteilt:

- EU16: Deutschland, Österreich, Belgien, Zypern, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Schweden
- EU8: Estland, Ungarn, Litauen, Lettland, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien; EU2: Bulgarien und Rumänien; weitere EU-Mitglieder: Kroatien
- EFTA: Island, Liechtenstein, Norwegen

Die Zahlen für 2021 liegen noch nicht vor. Aus Gründen des Datenschutzes werden in der Sozialhilfeempfängerstatistik standardmässig keine Resultate ausgewiesen, die auf weniger als sechs Beobachtungen beruhen. Entsprechende Resultate werden mit einem "x" gekennzeichnet.

### Zur Frage 1

"Wie viele Personen bezogen jeweils in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 im Kanton Aargau Sozialhilfeleistungen und wie hoch waren die entsprechenden Beiträge in den entsprechenden Jahren nach folgenden Kategorien (bitte tabellarisch aufführen):

- a) Schweizer Staatsangehörige
- b) Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C (bitte nach Herkunftsland einzeln aufschlüsseln)
- c) Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung B (bitte nach Herkunftsland einzeln aufschlüsseln)
- d) Ausweis F (bitte nach Herkunftsland einzeln aufschlüsseln)
- e) Ausweis N (bitte nach Herkunftsländern einzeln aufschlüsseln)"

In den folgenden Tabellen sind alle Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger mit einem Leistungsbezug im Referenzjahr berücksichtigt. Ausgeschlossen sind Personen mit fehlenden Werten bei der Staatszugehörigkeit und/oder beim Aufenthaltsstatus. Zur Höhe der Ausgaben in der Sozialhilfe nach den unterschiedlichen Kategorien liegen keine auswertbaren Daten vor. Die Nettoausgaben für die Sozialhilfe im engeren Sinn machten im Jahr 2020 100,6 Millionen Franken aus (2019: 102,9 Millionen Franken, 2018: 97,4 Millionen Franken, 2017: 113,1 Millionen Franken; jeweils zu Preisen von 2020).

---

<sup>1</sup> In der Sozialhilfeempfängerstatistik zur wirtschaftlichen Sozialhilfe sind in gemischten Sozialhilfedossiers (unterstützte Familien mit unterschiedlichen Aufenthaltsregelungen) in seltenen Fällen Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich mit Finanzierung über die Globalpauschale enthalten. Diese werden in den folgenden Auswertungen jedoch ebenfalls ausgeschlossen (hingegen wurden sie beim Mengengerüst in diesem Absatz berücksichtigt).

a)

**Tabelle 1:** Schweizer Staatsangehörige

	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Anzahl Personen</b>	6'923	7'036	6'826	6'551	6'096

b)

**Tabelle 2:** Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C (nach Staatengruppe)

	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>EU16</b>	1'141	1'200	1'264	1'160	1'128
<b>EU8, EU2 und weitere EU-Mitglieder</b>	189	175	150	148	143
<b>EFTA</b>	x	x	x	x	x
<b>Übriges Europa (mit Türkei)</b>	2'153	2'105	1'948	1'782	1'532
<b>Afrika</b>	436	430	390	344	313
<b>Nordamerika</b>	x	x	x	x	6
<b>Lateinamerika</b>	105	106	119	88	84
<b>Asien</b>	277	294	277	224	207
<b>Ozeanien</b>	x	x	x	x	x
<b>Staatenlos</b>	8	x	x	x	x
<b>Ohne Angaben Land</b>	16	18	17	17	8
<b>Total</b>	4'332	4'339	4'175	3'771	3'425

c)

**Tabelle 3:** Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B (nach Staatengruppe)

	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>EU16</b>	602	595	596	485	459
<b>EU8, EU2 und weitere EU-Mitglieder</b>	200	226	192	189	224
<b>EFTA</b>	x	x	x	x	x
<b>Übriges Europa (mit Türkei)</b>	607	652	636	597	534
<b>Afrika</b>	525	728	807	949	1'127
<b>Nordamerika</b>	x	x	x	x	x
<b>Lateinamerika</b>	109	107	102	86	97
<b>Asien</b>	458	453	525	613	683
<b>Ozeanien</b>	x	x	x	x	x
<b>Staatenlos</b>	x	X	x	x	x
<b>Ohne Angaben Land</b>	12	26	11	20	17
<b>Total</b>	<b>2'516</b>	<b>2'793</b>	<b>2'871</b>	<b>2'944</b>	<b>3'142</b>

d)

**Tabelle 4:** Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsstatus F (nach Staatengruppe)

	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>EU16</b>	x	x	x	x	x
<b>EU8, EU2 und weitere EU-Mitglieder</b>	x	x	x	x	x
<b>EFTA</b>	x	x	x	x	x
<b>Übriges Europa (mit Türkei)</b>	68	65	59	61	55
<b>Afrika</b>	142	139	151	220	197
<b>Nordamerika</b>	x	x	x	x	x
<b>Lateinamerika</b>	x	x	x	x	x
<b>Asien</b>	130	119	137	141	122
<b>Ozeanien</b>	x	x	x	x	x
<b>Staatenlos</b>	x	x	x	x	x
<b>Ohne Angaben Land</b>	x	x	12	x	x
<b>Total</b>	345	326	360	427	381

## Zur Frage 2

"Wie lange ist die jeweilige durchschnittliche Bezugsdauer von Sozialhilfeleistungen nach jeweiliger Kategorie (a bis e)?"

Die Auswertung der Bezugsdauer erfolgt auf Ebene der Dossiers. Ein Dossier bildet eine Unterstützungseinheit ab und kann eine oder mehrere Personen – zum Beispiel eine Familie – umfassen. Die Grundgesamtheit kann damit nicht mit den Auswertungen auf Ebene der Personen (vgl. Frage 1) verglichen werden. Berücksichtigt werden alle abgeschlossenen Dossiers in einem Referenzjahr.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Ausgeschlossen werden Dossiers mit einer antragstellenden Person, die fehlende Werte in den relevanten Variablen aufweist. Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich werden in der Statistik der wirtschaftlichen Sozialhilfe mitgezählt, sobald kein Anspruch auf Globalpauschale mehr besteht. Bei diesem Wechsel in die Statistik der wirtschaftlichen Sozialhilfe beginnt die Bezugsdauer wieder bei 0, die vorangehenden Sozialhilfebezüge während des Anspruchs auf Globalpauschale werden bei der Berechnung der Bezugsdauer nicht angerechnet. Für den Aufenthaltsstatus und die Staatszugehörigkeit werden die Angaben der antragstellenden Person verwendet.

**Tabelle 5:** Bezugsdauer (Median in Monaten) der abgeschlossenen Dossiers von Sozialhilfe nach Staatengruppe und Aufenthaltsstatus, 2020  
(in Klammer Anzahl Dossiers)

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus <sup>3</sup>			
	CH	C	B	F
<b>CH</b>	11 (1'645)	-	-	-
<b>EU16</b>	-	10 (330)	6 (151)	x
<b>EU8, EU2 und weitere EU-Mitglieder</b>	-	10 (31)	8,5 (56)	x
<b>Übriges Europa (mit Türkei)</b>	-	14 (294)	17 (98)	31,5 (8)
<b>Afrika</b>	-	51 (31)	12 (173)	19 (31)
<b>Nordamerika</b>	-	x	x	x
<b>Lateinamerika</b>	-	25 (20)	12 (21)	x
<b>Asien</b>	-	31 (39)	21 (79)	34 (24)
<b>Ozeanien</b>	-	x	x	x
<b>Ohne Angaben Land</b>	-	x	27 (6)	x

Eine Auswertung der Jahre 2018–2020 zeigt, dass die Bezugsdauer nach Staatengruppe und Aufenthaltsstatus im jährlichen Vergleich – insbesondere aufgrund der teilweise tiefen Dossierzahlen – erheblichen Schwankungen unterliegt.

<sup>3</sup> Legende: CH = Schweizer Staatsangehörige; C = Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C; B = Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B; F = vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsstatus F.

### Zur Frage 3

"Besteht eine Differenz zwischen der durchschnittlichen Bezugsdauer in den Städten und Gemeinden? Wenn ja: In welcher Kategorie (a bis e) ist diese besonders ausgeprägt?"

Tabelle 6: Bezugsdauer (Median in Monaten) der abgeschlossenen Dossiers von Sozialhilfe nach Gemeindegrösse und Aufenthaltsstatus, 2020 (in Klammer Anzahl Dossiers)

Gemeindegrösse	Aufenthaltsstatus			
	CH	C	B	F
20'000–49'999	11 (143)	14 (63)	18 (60)	13 (7)
10'000–19'999	14,5 (340)	16 (216)	13 (147)	41 (21)
5'000–9'999	12 (450)	11,5 (216)	12 (191)	29 (15)
2'000–4'999	10 (497)	13 (194)	13 (148)	24 (17)
1'000 – 1'999	10 (148)	7 (43)	4,5 (26)	x
Weniger als 1'000	8 (67)	7,5 (18)	8 (13)	x

Eine Auswertung der Jahre 2018–2020 zeigt, dass die Bezugsdauer nach Aufenthaltsstatus und Gemeindegrösse im jährlichen Vergleich – insbesondere aufgrund der teilweise tiefen Dossierzahlen – erheblichen Schwankungen unterliegt und kein deutlicher Zusammenhang zwischen der Bezugsdauer und der Gemeindegrösse feststellbar ist. Auch lässt sich keine deutliche Tendenz ablesen, wonach Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler in kleineren Gemeinden (insbesondere Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnern) im Median eine tiefere Bezugsdauer vorweisen.

### Zur Frage 4

"Wie hoch sind die Krankheitskosten der jeweiligen Kategorie (a bis e)?"

Im Rahmen der Spitalfinanzierung übernehmen die öffentliche Hand (55 %) und die Versicherer (45 %) anteilmässig die Finanzierung der stationären Behandlung der Aargauer Patientinnen und Patienten in den Akutspitälern sowie in den Kliniken für Psychiatrie und medizinische Rehabilitation. Der Kanton hat entsprechend Kenntnis der insgesamt pro Jahr im Kanton Aargau angefallenen Krankheitskosten für stationäre Leistungen in der Grundversicherung. Eine Unterteilung der im stationären Bereich pro Kalenderjahr angefallenen Krankheitskosten in die genannten Kategorien kann jedoch gemäss den vorliegenden Daten nicht vorgenommen werden. Weiter vergütet der Kanton Aargau grundsätzlich keinen Anteil an ambulante Leistungen. Er hat somit auch keine Kenntnis über die Höhe der von den Krankenversicherern für die Aargauer Patientinnen und Patienten vergüteten ambulanten Krankheitskosten. Auch zur Höhe der Krankheitskosten, welche durch die Sozialhilfe finanziert werden, liegen dem Kanton keine auswertbaren Daten vor.

## **Zur Frage 5**

"Was unternimmt und wie kommuniziert der Regierungsrat beim SEM (Staatssekretariat für Migration) hinsichtlich Missbrauchs und Aushöhlung des Asylbereichs?"

Die Gesetzgebung über die Gewährung von Asyl ist Sache des Bundes. Die rechtliche Stellung von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ergibt sich aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention). Die rechtliche Stellung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern ist im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) geregelt (Art. 83–88a AIG). Das Staatssekretariat für Migration entscheidet unter Berücksichtigung dieser Rechtsgrundlagen über die Gewährung oder Verweigerung des Asyls sowie die vorläufige Aufnahme und Wegweisung aus der Schweiz. Die rechtliche Ausgestaltung der Asylpolitik entspricht dem Willen des nationalen Gesetzgebers und den relevanten völkerrechtlichen Übereinkommen. Damit Missbrauch im Asylwesen verhindert wird, ist ein konsequenter Vollzug des Rechts sowohl in Bezug auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als auch in Bezug auf die Wegweisung von Ausreisepflichtigen wichtig. Die zuständigen Regierungsräte sowie die Kantonsverwaltung stehen im Austausch mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM). Insbesondere fachliche Anliegen können somit direkt mit dem SEM besprochen und gemeinsame Lösungen gesucht werden. Der Regierungsrat sieht in diesem Zusammenhang keinen zusätzlichen Kommunikationsbedarf.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'485.–.

**Regierungsrat Aargau**